

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM(93)0371 – SYN 467],
 - vom Rat gemäß Artikel 104 a Abs. 2 des EG-Vertrages konsultiert (C3–0356/93),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3–0334/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Abs. 2 des EG-Vertrages entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, die Änderungen des Parlaments in seinen gemäß Artikel 189 c Buchstabe a des EG-Vertrages festzulegenden Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 37430 – vom 6. Dezember 1993.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung vom 16. November 1993 angenommen.*

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
[KOM(93)0371 – C3–0356/93 – SYN 467]**

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 1

Das Verbot des bevorrechtigten Zugangs trägt wesentlich dazu bei, den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der Disziplin der Marktmechanismen zu unterwerfen und hilft somit, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Das Verbot des bevorrechtigten Zugangs trägt wesentlich dazu bei, den öffentlichen Sektor bei seinen Finanzierungsgeschäften der Disziplin der Marktmechanismen zu unterwerfen und hilft somit, übermäßige Defizite zu vermeiden. **Es bewirkt eine Gleichstellung der Mitgliedstaaten beim Zugang des öffentlichen Sektors zum gemeinsamen privaten Sparaufkommen in der Gemeinschaft. Es müssen daher alle Formen der Bevorzugung öffentlicher Verbindlichkeiten in Vergangenheit und Zukunft erfaßt werden.**

(Änderung Nr. 3)

Artikel 4 Abs. 2

(2) Zu den Finanzinstituten im Sinne von Absatz 1 gehören nicht:

- die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank,
- **die finanziellen Postdienste, sofern sie zur öffentlichen Verwaltung gehören.**

(2) Zu den Finanzinstituten im Sinne von Absatz 1 gehören nicht:

- die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die Europäische Zentralbank.